

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. März 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 643128
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Universität Bern; Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät; Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS mit Beginn im Herbstsemester 2014/2015 sowie Beschluss über die Beschränkung der Zulassung im Falle der Überschreitung der festgelegten Aufnahmekapazität um mindestens 20 Prozent.

Verfügung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	5
7	Antrag.....	5

1 Zusammenfassung

Das Gesetz über die Universität sieht seit der Revision vom 3. Juni 2010 vor, dass für das Studium der Sportwissenschaft Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden können. Die Universitätsverordnung legt die Voraussetzungen für die Anordnung fest.

Angesichts der in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsenen Anzahl Studierender im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Bern und gestützt auf die prognostizierte Anzahl Anmeldungen, muss für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Sportwissenschaft Minor 60 ECTS eine maximale Aufnahmekapazität

festgelegt werden. Die Anzahl der Studienplätze wird wie im letzten Jahr auf insgesamt 150 festgelegt, wobei Anmeldungen zum Minor 60 ECTS nur mit dem Faktor 0.5 berechnet werden. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungswerte ist hingegen für den Minor 30 ECTS keine Festlegung einer maximalen Aufnahmekapazität notwendig. Die maximale Aufnahmekapazität wurde vorliegend von der Universität unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel berechnet.

Wird die Aufnahmekapazität um 20 Prozent überschritten, so sind aufgrund der Ausgangslage (vgl. Detailausführungen) keine Umleitungen an andere Universitäten möglich. Die Anordnung der Zulassungsbeschränkung ist in diesem Fall zwingend. Überschreiten die Anmeldezahlen die festgelegte Aufnahmekapazität um weniger als 20 Prozent, so wird keine Zulassungsbeschränkung angeordnet und auf die Durchführung eines Eignungstests wird verzichtet.

2 Rechtsgrundlagen

Art. 29c, 29d und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit der Änderung des UniG vom 3. Juni 2010 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen und die Durchführung eines Eignungstests im Studium der Sportwissenschaft geschaffen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wurden mit der Änderung der UniV vom 22. Dezember 2010 erlassen. Die Ausführungsbestimmungen sehen unter anderem vor, dass der Regierungsrat auf Antrag der Universitätsleitung jeweils die maximale Aufnahmekapazität festlegt und, falls die Anzahl Anmeldungen höher liegt, die Zulassungsbeschränkung beschliesst.

Die Möglichkeit der Anordnung einer Zulassungsbeschränkung zum Studium der Sportwissenschaft ist grösstenteils an die gleichen Voraussetzungen gebunden, wie bei den medizinischen Studiengängen (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.2).

Die Zulassung zum Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern wurde aufgrund des Entscheids des Regierungsrates für das Herbstsemester (HS) 2011 erstmals beschränkt. In den vorangehenden Jahren hatte die Anzahl der Studierenden in diesem Fachbereich stark zugenommen. Waren es im Jahr 2005 insgesamt 251 Studierende, die das Bachelorstudium in Sportwissenschaft aufnahmen, so begannen im Herbstsemester 2010 total 348 Personen das erwähnte Studium. Die Zunahme konnte insbesondere darauf zurückgeführt werden, dass an der Universität Basel ein Numerus clausus für das Fach Sportwissenschaft eingeführt wurde und an der ETH Zürich das Propädeutikum auf rein wissenschaftlichen Grundlagen ohne Sportbezug basiert.

Der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 durchgeführte Eignungstest an der Universität Bern hat Wirkung gezeigt. Er führte dazu, dass sich die Anmeldezahlen im Vergleich zu den vorangehenden Jahren beträchtlich reduziert haben. So meldeten sich für den Studienbeginn im Herbstsemester 2011 209 Personen an (177 für einen Major und 32 für einen Minor 60 ECTS), was gemäss Gewichtung (siehe unter Ziffer 3.2) 193 Studienplätzen entspricht. Für den Studienbeginn im Herbstsemester 2012 meldeten sich 220 Personen an (179 Major und 41 Minor 60 ECTS), was 200 gewichteten Studienplätzen entspricht. Für den Studienbeginn

2013 meldeten sich schliesslich 238 Personen an (196 für den Major und 42 für den Minor 60), was 217 gewichteten Studienplätzen entspricht. Zusätzlich waren diejenigen Personen zu berücksichtigen, die den Test bereits 2012 absolviert hatten und ihren Anspruch auf den erteilten Studienplatz gemäss Artikel 26 Absatz 5 UniV erst für das Studienjahr 2013 geltend machten (15 für einen Major und 4 für einen Minor 60; was 17 Studienplätzen entspricht). Damit lagen für den Studienbeginn im Herbst 2013 Anmeldungen für 234 Studienplätze vor. Somit kann festgehalten werden, dass die Zahl der effektiven Anmeldungen nicht markant über der vom Regierungsrat festgelegten Grenze von 180 Studienplätzen (150 Plätze plus 20 Prozent) lag. Ein ähnliches Bild kann auf Ende der Anmeldefrist am 15. Februar 2014 erwartet werden. Ein Verzicht auf die Zulassungsbeschränkung und den entsprechenden Eignungstest aufgrund dieser Tendenz wäre jedoch nicht zielführend, da dies voraussichtlich zu einer erneuten Zunahme der Anmeldungen führen würde.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Beschluss über die maximalen Aufnahmekapazitäten

Aufgrund der personellen, räumlichen und finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen hat die Universität eine Aufnahmekapazität von 150 Plätzen berechnet (analog 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014). Dabei werden Studierende im Major mit 1, diejenigen im Minor mit 0.5 gewichtet.

Dies erklärt sich damit, dass Studierende im Minor zu 60 ECTS-Punkten für das Institut für Sportwissenschaften etwa 50 Prozent des Aufwands der Studierenden im Major ausmachen (letztere müssen eine Leistung von 120 ECTS-Punkten erbringen).

Die Studierenden, die lediglich einen Bachelorstudiengang im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren wollen, werden für die Ermittlung der maximalen Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Für diese Studierenden soll auch keine Zulassungsbeschränkung angeordnet werden. In diesem Studienprogramm werden nur theoretische und methodische Veranstaltungen besucht. Hinsichtlich räumlicher oder personeller Anforderungen stellen diese Studierenden für die Universität keine besondere Herausforderung dar, die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung ins Gewicht fallen würde.

Beschränkung der Zulassung

Die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen gemäss Artikel 29c und 29e UniG werden erfüllt:

- Art. 29c Abs. 1 Bst. a UniG: Die Universität hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Zulassungsbeschränkungen ergriffen. Das Studium der Sportwissenschaft bringt in personeller Hinsicht einen hohen Betreuungsaufwand mit sich. Die Universität kommt diesbezüglich schon heute an ihre Grenzen (Betreuungsverhältnis Dozierende/Studierende). Für die sportpraktischen Veranstaltungen ist zudem eine Vielzahl unterschiedlicher Räumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur nötig. Das Angebot der Universität an Sportinstallationen ist bereits mit den heutigen Studierendenzahlen ausgeschöpft. Räumlichkeiten werden deshalb teilweise ausserhalb der Universität hinzuge-mietet. Externe Anlagen sind jedoch nicht beliebig verfügbar. Schon heute bestehen zum Beispiel im Bereich der Schwimmbäder akute Engpässe.
- Art. 29c Abs. 1 Bst. b UniG: Die zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen der Universität sind ausgeschöpft und erlauben demnach keine

Verbesserung der Aufnahmekapazität. Die Möglichkeiten des Kantons lassen eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nur beschränkt, das heisst im Rahmen des Globalbudgets der Universität, zu: ein Ausbau der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät mit dem Ziel, alle Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, kommt wegen der angespannten finanziellen Situation des Kantons nicht in Betracht.

- Art. 29c Abs. 1 Bst. c UniG: Ein ordnungsgemässes Studium kann unter den dargelegten Umständen (Betreuungsverhältnisse, zur Verfügung stehende Anlagen) ohne Zulassungsbeschränkungen nicht mehr sichergestellt werden. Die Ausbildung in Sportwissenschaft ist im Bereich der praktischen Veranstaltungen sehr betreuungsintensiv. Bei einer weiteren Zunahme der Studierendenzahlen könnten die nötigen Sicherheitsmassnahmen nicht abgedeckt werden und ein ordnungsgemässes Studium wäre nicht mehr gewährleistet. Ferner lassen es auch die Raumverhältnisse nicht zu, noch mehr Studierende aufzunehmen, ohne dabei eine Qualitätseinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb ist es unumgänglich, die von der Universität ermittelten Aufnahmekapazitäten einzuhalten.
- Art. 29c Abs. 1 Bst. d UniG: Neben der Universität Bern bieten in der Schweiz insgesamt noch fünf weitere universitäre Hochschulen ein Studium in Sportwissenschaft an. Vom Umfang des Angebots her gesehen sind jedoch nur die Universität Basel, die Universität Freiburg und die ETH Zürich mit der Universität Bern vergleichbar. Eine Koordination mit diesen Hochschulen ist jedoch weder sinnvoll noch möglich, da sich die Zielsetzungen der Ausbildung sowie die Studieninhalte und -pläne erheblich voneinander unterscheiden. An der ETH Zürich ist das Propädeutikum ausschliesslich auf naturwissenschaftliche Grundlagen ausgerichtet. An der Universität Basel hat das Studium eine ausgeprägte gesundheitlich-medizinische Ausrichtung, während in Freiburg eine Prägung in Richtung Biomechanik vorliegt. Die Ausbildungen in den erwähnten Hochschulen differieren demnach stark vom Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern, das den Schwerpunkt auf die Bereiche Sportpsychologie und Sportsoziologie legt. Eine zunehmende Spezialisierung in Richtung Bewegung und Gesundheit schränkt die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Universitäten zusätzlich ein.
- Art. 29e Abs. 2 UniG: Die Vereinigung der Studierenden (StudentInnenschaft der Universität Bern SUB) wurde angehört. Sie lehnt grundsätzlich Zulassungsbeschränkungen sowie Eignungstests ab und erachtet einen Ausbau der bestehenden Kapazitäten als richtigeren Weg. Sie wünscht, dass der Regierungsrat auf die Gebühren für den Eignungstest verzichtet.

Überschreitung der Aufnahmekapazität und Durchführung des Eignungstests

Gestützt auf Art. 17 Abs.3 UniV wird der Eignungstest bei den Studiengängen der Sportwissenschaft erst durchgeführt, wenn die Anzahl Anmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschritten wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass eine beachtliche Anzahl Studienanwärterinnen und -anwärter ihre Anmeldung zum Major-Studium Sportwissenschaft zurückziehen. Bei einem grossen Teil der Rückzüge handelt es sich um Personen, die sich prioritär für ein Studium der Sportwissenschaft an der Universität Basel interessieren und sich als zweite Alternative – als Sicherheit, falls sie die sportpraktische Prüfung an der Universität Basel nicht bestehen – für ein Studium in Bern anmelden. Aufgrund ihrer Erfahrungswerte erachtet daher

die Universität einen Prozentsatz von 20 Prozent (30 Studienplätze) als sinnvoll. Dies entspricht auch dem von der CRUS¹ für die medizinischen Studiengänge empfohlenen Wert.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Anordnung der Zulassungsbeschränkung hat insofern finanzielle und personelle Auswirkungen, als eine Aufstockung des Staatsbeitrags an die Universität verhindert werden kann.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 UniV beteiligen sich Studienanwärterinnen und -anwärter mit 200 Franken an den Kosten des Eignungsverfahrens. Der übrige Teil der Kosten des Eignungsverfahrens muss im Rahmen des ordentlichen Budgets der Universität gedeckt werden.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu erwarten.

7 Antrag

Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen.

¹ Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten